

Nr. 128., und b) $\frac{3}{4}$ Acl. Garten dabey Lit. B. der Ch. Nr. 128., welche Grundstücke mit 1 Rthlr. Dienstgeld, 1 Rauchhuhn, 20 Eyer, 14 Alb. personal Dienstgeld, und 2 Hahnen jährlich und monatlich mit 2 Alb. 10 Hlr. Contribution beschwert sind, Schuldenhalber auf Instanz des Reuterischen Vormundes, an den Meißbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Kaufliebhabere sowohl, als diejenigen, welche an gedachten Grundstücken rechtliche Ansprüche zu haben glauben, können sich daher in praesentia termino, Morgens 10 Uhr dahier vor dem Samtgericht zu Hof einfinden, Erstere bieten und nach Befinden des Zuschlags gewärtigen, Letztere hingegen ihre rechtsbegründete Ansprüche sub praedictio praelusi geltend machen. Hof den 23ten November 1805.

Kurz. Vig. Commiss.

- 2) In Schuldforderungs-Sachen des Pfarrers Giller zu Niedergrenzbach, wider den Aclermann George Henrich Kramm und dessen Ehefrau alhier, soll das denen Letztern zustehende Wohnhaus, Hofreyde und Garten dabey, am Geismar-Thor und Johannes Schwarz gelegen, in Termino Montag den 10ten Februar a. k. öffentlich an den Meißbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Kaufliebhaber können sich daher in praesentia Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause ohnfehlbar einfinden, bieten, und Meißbietender des Zuschlags dem Befinden nach gewärtig seyn. Grebenstein den 26ten November 1805.

Kurfürstl. Stadtgericht hieselbst. Giesler.

- 3) Im heutigen Licitations-Termin sind auf $\frac{11}{16}$ Acl. 7 Rut. zehndreies Erbland, hinterm hohen Wege 165 Rthlr. und auf $\frac{7}{16}$ Acl. 4 Rut. Garten unterhalb der Brücke, an dem Werraström, 85 Rthlr. geboten worden. Diese Grundstücke sind Fol. 1108. des Witzenhäuser Catastri, unter Christoph Kindervater Erben Namen, beschrieben. Wer auf ein oder das andere Stück mehr bieten will, kann sich Montag den 16ten December Morgens 10 Uhr, im hiesigen Kloster Wilhelmi einfinden, und hat der Meißbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Witzenhäuser am 13ten November 1805.

Plümcke. Vig. Commiss.

- 4) Im letzten Termine zum Verkauf der Lehn Rottfellerischen Erbzinnsgefälle sind I. auf die Gefälle vor Bach, 300 Rthlr. II. auf die zu Sünne, 2000 Rthlr. und III. auf die zu Unterbreitbach 350 Rthlr. geboten worden. Es ist daher mit Beibehalt dieser Gebote ein anderer Verkaufs-Termin nach Bach auf dortigem Rathhause auf den 27ten Januar k. J. anbestimmt. Die ad I. bemerkten Lehn- und Zinsgefälle bestehen aus einer jährlichen Erbzinse von 5 fl. 6 Knaken $2\frac{1}{2}$ Hlr. welche von bestimmten Feld-Districten vor der Stadt Bach entrichtet werden, im Veräußerungs-falle der Grundstücke selbst aber wird der 10te Pfennig des Kaufschillings als Lehngeld bezahlt, der ritterschaftliche Steuer-Anschlag hiervon beträgt 111 fl. 12 Alb. II. die Gefälle zu Sünne bestehen aus Erbzinse von 6 Gütern daselbst, welche jährlich 11 Malter $\frac{1}{2}$ Mz. Weizen 16 Malter $7\frac{1}{2}$ Mz. Hafer und 7 fl. $1\frac{1}{2}$ Knaken Geld ertragen, bey Veräußerungen der zinsbaren Grundstücke aber wird der 20te Pfennig Lehngeld bezahlt. Diese Gefälle sind zu 460 fl. 20 $\frac{1}{2}$ Alb. Steuer-Capital eingesezt und Fürstl. N. D. Fuldaisches Lehn, die Erbinteressenten aber wirken den erforderlichen Lehnsfürstlichen Consens zu der gegenwärtigen salvo nexu feudali geschehenden Veräußerung aus. Die ad III. erwähnten Gefälle zu Unterbreitbach bestehen endlich aus einer Erbzinse vom sogenannten Nietelingischen Gute, welche jährlich 1 Malter Korn 1 Malter Weizen, 2 Malter Hafer und 2 Fl. 10 Knaken 2 Hlr. beträgt, in casu alienationis wird der 10te Pfennig als Lehngeld entrichtet. Dieses Gefälle stehet zu 84 fl. 23 Alb. 6 Hlr. Steuer-Capital. Ueberhaupt ist noch anzumerken, daß das bey Veräußerungen einkommende Lehngeld sämmtlicher Erbzinse zu Bach, Sünne und Unterbreitbach in denen Jahren 1794. bis 1802. mithin in einem 9jährigen Durchschnitt alljährlich 159 fl. 52 Kr. eingetragen hat. Sämmtliche Gefälle sind keiner weitem Abgabe noch Beschwerde, als der vorerwähnten Rittersteuer unterworfen. Wer solche zu kaufen, vorher aber noch nähere Erkundigungen darüber einzuziehen Willens ist, der kann die Charten, Heberregister und Rechnungen bey dem Amtsrath Schambach in Bach einsehen und daselbst das Weitere erfahren. Der Meißbietende hat endlich aber in praesentia des Zuschlags, jedoch mit Vorbehalt

der